

### Vorbemerkungen:

Gemäß § 162 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) sind bei den Justizvollzugsanstalten (JVA) Beiräte zu bilden. Die Mitglieder des Beirats wirken nach § 163 StVollzG bei der Gestaltung des Vollzugs und bei der Betreuung der Gefangenen mit. Sie unterstützen den Anstaltsleiter durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Gefangenen nach der Entlassung. Die Mitglieder des Beirats können gemäß § 164 StVollzG namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen, sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen. Sie können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

### Erläuterungen:

Die Mitglieder des Beirats sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitnehmer- und einer Arbeitgeberorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören. Insbesondere in Anstalten mit Frauenabteilungen soll mindestens ein Mitglied eine Frau sein.

Die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten entspricht der Wahlperiode des Landtages und beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Beirats, die alsbald nach der ersten Tagung des Landtags stattfindet. Die Anstaltsleiterin/der Anstaltsleiter bittet den Kreistag, geeignete Personen für den Beirat zu benennen.

Mit Schreiben vom 14.06.2017 bittet der Leiter der Justizvollzugsanstalt Siegburg um Benennung acht geeigneter Personen für den neuen Beirat. Die Kreistagsfraktionen haben folgende Personen benannt:

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>Wohnort</b>
1 (CDU)	<b>Basche, Marga</b>	<b>Siegburg</b>
2 (CDU)	<b>Lenz-Söntgerath, Anne</b>	<b>Much</b>
3 (CDU)	<b>Burgemeister, Maria</b>	<b>Siegburg</b>
4 (CDU)	<b>Krause, Detlef</b>	<b>Siegburg</b>
5 (SPD)	<b>Thüssing, Albert</b>	<b>Windeck</b>
6 (SPD)	<b>Stenger, Daniel</b>	<b>Windeck</b>
7 (Grüne)	<b>Steiner, Ingo</b>	<b>Wachtberg</b>
8 (FDP)	<b>Hildebrandt, Alexander</b>	<b>Hennef</b>
9 (LINKE/FUW/Piraten)	<b>Lehmann, Michael</b>	<b>Bornheim</b>

Die Mitglieder des Beirats können nach Ablauf der Amtsdauer erneut ernannt werden. Vollendet ein Mitglied des Beirats das 75. Lebensjahr, so endet seine Mitgliedschaft im Beirat mit Ablauf der Amtsdauer des Beirates.

Die Leiterin/der Leiter der JVA ernennt die Mitglieder des Beirats. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Die Verteilung nach dem Verhältniswahlverfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren nach Hare-Niemeyer) würde zu folgendem Ergebnis führen:

- Beirat JVA Siegburg / 8 Personen: 4 CDU, 2 SPD, 1 GRÜNE, 1 FDP.

Die Kreistagsfraktion Die LINKE und die Gruppe im Kreistag FUW/Piraten teilten zur Sitzung des Kreistages am 06.07.2017 mit, dass sie für die Benennung der Besetzung des Beirates der JVA Siegburg eine Listenverbindung eingehen wollen.

Mit Berücksichtigung einer Listenverbindung der Kreistagsfraktion DIE LINKE und der Gruppe FUW/Piraten käme nach dem Zählverfahren nach Hare-Niemeyer folgende Verteilung in Betracht:

- Beirat JVA Siegburg/ 8 Personen: 3 CDU, 2 SPD, 1 GRÜNE, 1 FDP, 1 LINKE/FUW-Piraten

Bezüglich der Bildung einer Listenverbindung ist anzumerken ist, dass § 35 Abs. 3 KrO NRW durch die Annahme eines einheitlichen Wahlvorschlages die Besetzung von Ausschüssen regelt. Wenn kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl abgestimmt. Hierbei handelt es jedoch um eine Spezialregelung für die Besetzung von Ausschüssen und kommt demnach für die Benennung des Beirates bei der JVA Siegburg nicht in Frage.

In § 35 Abs. 4 KrO NRW ist die Bestellung von Vertretern oder Mitgliedern im Sinne des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW geregelt. Es handelt sich dabei um Vertreter in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen i.S.v. § 113 GO NRW oder Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen. Der Beirat der JVA Siegburg ist jedoch kein Beirat in dem Sinne, dass dort Vertretungs- oder Mitgliedschaftsrechte des Kreises wahrgenommen werden, sondern er hat die Aufgabe, den Anstaltsleiter bei der Gestaltung des Vollzuges und der Betreuung der Gefangenen zu unterstützen. Die Regelung des § 35 Abs. 4 KrO NRW gilt demnach nicht für die Benennung der Mitglieder von JVA-Beiräten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass es für die Benennung der Mitglieder der JVA Beiräte keine rechtlichen Vorgaben gibt. Es obliegt deshalb der Geschäftsordnungsautonomie des Kreistages, welches Verfahren er zur Benennung der Mitglieder des JVA-Beirates anwendet. Eine entsprechende Anwendung von § 35 Abs. 3 KrO NRW kraft Gesetzes kommt nicht in Betracht, da Absatz 4 seinen Regelungsbereich ausdrücklich auf die Fälle des § 26 Abs. 5 und 6 KrO NRW beschränkt (vgl. hierzu Held/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW, § 35 KrO Anm. 11.2).

Zwar ist in diesem Verfahren eine Listenverbindung grundsätzlich zulässig, da keine Spiegelbildlichkeit der Besetzung des JVA-Beirates zur Zusammensetzung des Kreistages erforderlich ist, Es besteht aber kein Anspruch der Kreistagsfraktion DIE LINKE, mit einer Listenverbindung nach dem Zählverfahren nach Hare-Niemeyer Berücksichtigung für die

Benennung der Mitglieder des Beirates der JVA Siegburg zu finden. Letztendlich entscheidet die Mehrheit des Kreistages über das Verfahren der Benennung der Mitglieder und damit auch darüber, ob die Kreistagsfraktion DIE LINKE über eine Listenverbindung Berücksichtigung findet oder nicht.

(Landrat)